

**S A T Z U N G**  
**des Landkreises Altenkirchen**  
**über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die amtlichen Kontrollen im**  
**Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs (Fleischhygiene-Gebührensatzung)**  
**vom 06.05.2013**

Der Kreistag hat am 06.05.2013 aufgrund des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2, zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23. Mai 2006 (EU Abl. Nr. L 136 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**I N H A L T**

- § 1    Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2    Gebührengrundsätze
- § 3    Gebühren- und Kostenschuldner
- § 4    Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 5    Inkrafttreten

Anlage 1: Gebühren für gewerbliche und sonstige Schlachtungen

Anlage 2: Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Anlage 3: Gebühren nach Zeitaufwand

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die Amtshandlungen nach dieser Satzung werden Gebühren und Kosten nach den Anlagen 1 bis 3 erhoben, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
  - a) die Durchführung der amtlichen Veterinärkontrollen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben, nicht gewerblichen Schlachtstätten, Wildgehegen und

sonstigen überwachungsrelevanten Einrichtungen (z. Bsp. zugelassene Zerlegungsbetriebe). Beispielhaft wird hier aufgeführt:

Die Dokumentenprüfung, die Schlachttieruntersuchung, die Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchungen auf Trichinen, BSE / TSE, die bakteriologische Fleischuntersuchung, die Überwachung von Fleischsendungen (z. Bsp. aus anderen Mitgliedstaaten) und sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen, einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches.

- b) die Durchführung von sonstigen Untersuchungen, Kontrollen und Überwachungen nach lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen.

## **§ 2**

### **Gebühregrundsätze**

- (1) Der Landkreis Altenkirchen erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B und Anhang VI dieser Verordnung.
- (2) Die Gebühren werden in den Anlagen 1 und 2 ausgewiesen.  
Für Schlachttieruntersuchungen von Farmwild und Geflügel, bei Notschlachtungen und für sonstige nicht von Anlage 1 und 2 erfasste Amtshandlungen werden Gebühren und Kosten nach Anlage 3 erhoben.

## **§ 3**

### **Gebühren- und Kostenschuldner**

Gebühren- und kostenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die Amtshandlungen nach § 1 veranlassen, bzw. deren Tätigkeiten den Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Der Anspruch entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung nach § 1.  
Der Zahlungsanspruch wird mit Bekanntgabe der Gebühren- und Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren und Kosten werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen oder Kontrollen ausgeführt worden ist, insbesondere wenn das amtliche Kontrollpersonal die Amtshandlungen nicht oder nicht vollständig durchführen kann, weil kein Tier bzw. Tierkörper oder sonstiges Untersuchungsmaterial

bereitgehalten wird.

Wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist mindestens die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Arten die höchste Gebühr, nach dieser Satzung fällig.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung gilt im Gebiet des Landkreises Altenkirchen und tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenkirchen über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 22.12.1999, in der Fassung vom 16.12.2002, außer Kraft.

### **Anlage 1 zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 06.05.2013**

**Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.**

| Tierart                   | für das 1. bis 5.<br>Tier jeweils | bei über 5<br>Tieren jeweils |
|---------------------------|-----------------------------------|------------------------------|
|                           | Rind einschl. Kalb                | 23,00 €                      |
| Schwein / Wildschwein     | 19,50 €                           | 16,50 €                      |
| Einhufer                  | 31,50 €                           | 27,50 €                      |
| Schaf / Ziege             | 13,50 €                           | 10,50 €                      |
| Wildwiederkäuer           | 15,00 €                           | 12,00 €                      |
| Geflügel, Kaninchen, etc. | s. Anlage 3                       |                              |

**Anlage 2 zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 06.05.2013**

**Gebühren für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können:**

| Tierart                                       | für das 1. bis 5.<br>Tier jeweils | bei über 5<br>Tieren jeweils |
|---|-----------------------------------|------------------------------|
|   | Wildschwein                       | 17,50 €                      |
| Wildschwein wird zum<br>Probennehmer gebracht | 11,00 €                           | 10,80 €                      |
| Sonstige Wildtiere<br>(Dachs, etc.)           | 17,50 €                           | 14,50 €                      |
| Wildtier wird zum<br>Probennehmer gebracht    | 11,00 €                           | 10,80 €                      |

**Anlage 3 zur Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 06.05.2013**

Gebühren und Kosten, für Schlachtieruntersuchungen ausserhalb von gewerblichen Schlachtstätten, von Farmwild, Geflügel, Kaninchen etc., bei Notschlachtungen, für die Kontrollen von zugelassenen Betrieben (Zerlegungsbetriebe, Eierpackstellen, Sonstige), für Rückstandskontrollen und für sonstige nicht von Anlage 1 und 2 erfasste Amtshandlungen, werden nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde, zzgl. Fahrtkosten und ggf. weiteren Kosten (Probenversand etc.) festgesetzt. Sie richten sich nach den jeweiligen Angaben/Festsetzungen des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz bzw. dem jeweils aktuellen Tarifvertrag für das Fleischuntersuchungspersonal.

Für Amtshandlungen die auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die für den Zeitaufwand ermittelten Gebühren erhoben.

**Hinweis gem. § 17 Abs. 6 LKO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Altenkirchen, den 06.05.2013

Michael Lieber  
Landrat